

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Martinsheim folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Martinsheim (VBS-EWS)

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwands für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Neubau einer Kläranlage im Ortsteil Gnötzheim sowie Bau von Sammlern und Sonderbauwerken.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Sechsfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1500 m², begrenzt.

(4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird der Beitrag nur nach der Grundstücksfläche berechnet.

§ 6
Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | DM 1,63 |
| b) pro m ² Geschossfläche | DM 7,99 |

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Pflichten der Beitragsschuldner

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Martinsheim, 07.11.1995
GEMEINDE MARTINSHEIM
Ott, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am 07.11.1995 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Martinsheim hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.11.1995 angeheftet und am 09.12.1995 wieder abgenommen.

Marktbreit, 19.02.1996
Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit
I.A. Baumeister, Leiter der Geschäftsstelle